

Antrag

der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Katja Hessel, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Bettina Stark-Watzinger, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Olaf in der Beek, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Sofortmaßnahme gegen die Corona-Wirtschaftskrise – Die sogenannte Negative Gewinnsteuer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unternehmen, deren Umsätze innerhalb weniger Tage seit Beginn der Corona-Krise in Deutschland teilweise bis auf null eingebrochen sind, benötigen dringend Liquidität. Nur das kann im Kern gesunde Betriebe vor der Insolvenz retten. Betroffen sind vor allem Solo-Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen. Der Steuerstaat konnte sich auf diese Unternehmer immer verlassen. Sie haben in den vergangenen Jahren viel Steuern gezahlt und dazu beigetragen, dass die Finanzen der öffentlichen Hand sich so positiv entwickelt haben.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen diese Solidarität auch in die andere Richtung möglich zu machen. Dabei bleibt aber keine Zeit für das Ausfüllen komplizierter Förderanträge und deren Genehmigung. Stattdessen sollte der Staat vorhandene Kanäle der Finanzströme nutzen - nur diesmal mit umgekehrten Vorzeichen.

Zinslose Steuerstundungen sind ein guter erster Schritt, zumal sich die derzeitigen Vorauszahlungen noch auf die sehr erfolgreichen Jahre 2017 und 2018 beziehen. Es zeichnet sich aber ab, dass Steuerstundungen, also der Verzicht auf Steuervorauszahlungen, nicht ausreichen werden um die Liquidität der betroffenen Unternehmen sicherzustellen und eine Insolvenzflut abzuwenden. Deshalb braucht es eine weitergehende Maßnahme, die unkompliziert umgesetzt werden kann und die Unternehmen sofort mit Liquidität versorgt.

Anstelle fälliger Steuervorauszahlungen von den Konten der Unternehmen abzubuchen, überweisen die Finanzämter eine negative Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Liquiditätssoforthilfe: die „Negative Gewinnsteuer“. Als Bemessungsgrundlage dient der letzte Steuerbescheid (mögliche negative Gewinnsteuer z.B. 30 %, 70 % oder 100 % der letzten Steuerschuld - je nach Umsatzausfall), sodass eigentlich gesunde Unternehmen, die in der Vergangenheit eine entsprechende Steuerlast zu schultern hatten, von dieser Maßnahme sofort profitieren. Diese negative Gewinnsteuer ist grundsätzlich erst einmal nur als zinslose Liquiditätsversorgung geliehen.

In einem zweiten, späteren Schritt nach Ende der Krise, wird der Deutsche Bundestag eine deutlich erweiterte Verlustverrechnung mit vergangenen oder zukünftigen Jahren einführen. Die von den Unternehmern in der Krise bereits erhaltenen negativen Gewinnsteuerzahlungen werden darauf anrechenbar sein und können insoweit zur Stärkung des Unternehmens behalten werden. Diese Erweiterung der Verlustverrechnung wirkt wie eine nachträgliche Steuersenkung. Damit Unternehmen aufgrund entgangener Aufträge, die nicht nachgeholt werden, nicht nach der Krise durch dann fällige Steuerzahlungen in Schwierigkeiten kommen, ist eine solche nachträgliche Steuersenkung sinnvoll - sonst würden viele die Anmeldung ihrer Umsatzeinbrüche beim Finanzamt scheuen. Und da Deutschland das Land mit der höchsten Unternehmensteuerbelastung im OECD-Raum ist, wäre eine nachträgliche Steuersenkung auch gerechtfertigt. Im Ergebnis erhalten Unternehmen einen Teil ihrer bereits gezahlten Steuern zurück.

Die Negative Gewinnsteuer umfasst:

1. Auszahlung der Liquiditätssoforthilfe:
 - a. Das von einem gravierenden Liquiditätsengpass infolge der Corona-Krise betroffene Unternehmen oder Selbstständige melden ihren Umsatzeinbruch an das zuständige Finanzamt.
 - b. Grundsätzlich ist der letzte Steuerbescheid die Bemessungsgrundlage für die Auszahlung der „Negativen Gewinnsteuer“ durch das Finanzamt. In Ausnahmefällen wird eine andere Bemessungsgrundlage gewählt.
 - c. Daraufhin kommt es innerhalb weniger Tage zur Überweisung einer entsprechenden Summe als negative Steuer an das Unternehmen.
 2. Die erweiterte Verlustverrechnung im Sinne einer nachträglichen Steuersenkung:
 - a. Nach dem Ende der Krise nimmt der Deutsche Bundestag eine Gesamtbewertung der Liquiditätssituation der deutschen Unternehmen vor.
 - b. Aufgrund dieser Bewertung legt der Deutsche Bundestag dann im Rahmen einer nachträglichen Steuersenkung den Umfang der erweiterten Verlustverrechnung fest. Dabei ist vor allem zu beachten, dass Unternehmen durch fällige Steuerzahlungen nach der Pandemie nicht in eine Krise nach der Krise geraten.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag durch die Finanzämter eine Liquiditätssoforthilfe ausgezahlt werden kann, wobei der letzte Steuerbescheid als Bemessungsgrundlage dienen soll,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. nach Ende der Pandemie einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, in dem unter Würdigung der krisenbedingten Liquiditätssituation der Unternehmen eine angemessene Ausweitung der Verlustverrechnung im Sinne einer nachträglichen Steuersenkung vorgeschlagen wird.

Berlin, den 30. März 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Corona-Krise ist schon jetzt für viele Unternehmen existenzbedrohend. Steuerstundungen allein reichen nicht aus, um teilweise hundertprozentige Umsatzeinbrüche abzufedern. Hier ist der Staat mit ungewöhnlichen Maßnahmen gefordert, um die Unternehmen nicht unverschuldet in die Zahlungsunfähigkeit abrutschen zu lassen. Jetzt ist der Zeitpunkt mit deutlichen Signalen die Wirtschaft zu stützen. Ein Abwarten oder zögerliches Handeln kann für viele Unternehmen oder Solo-Selbstständige die unter teilweise hundertprozentigen Umsatzausfällen leiden ein Ende ihrer Existenz bedeuten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.